

**Studien- und Prüfungsordnung
für den Internationalen Masterstudiengang
Agrarmanagement
(Master of Business Administration)
an der Fachhochschule Weihenstephan
(SPO-MAM)**

Vom 16.Oktober 2007

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2, Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes vom 23. Mai 2006 (GVBl S. 245, BayRS 2210-1-1-WFK) - BayHSchG erlässt die Fachhochschule Weihenstephan folgende Satzung:

§ 1

Studienziele

- (1) Ziel des Studiums ist es, auf der Grundlage eines vorausgehenden agrarwirtschaftlichen Studiums eine Fachkraft (Master of Business Administration) für anwendungsorientiertes Agrarmanagement auszubilden, die durch ihre theoretischen und praktischen Kenntnisse befähigt ist, selbständig und verantwortlich die weitgefächerten Aufgaben in der Führung und Beratung agrarwirtschaftlicher Unternehmen zu übernehmen sowie dieses Fachgebiet in Agrarforschung, Agrarverwaltung und in Dienstleistungsunternehmen zu vertreten und, ggf. nach weiterer pädagogischer Qualifikation, in der Aus- und Fortbildung als Lehrkraft tätig zu werden.
- (2) ¹Die Ausbildung ist gekennzeichnet durch ein anwendungsbezogenes Studium mit umfassenden Lerninhalten aus den agrarökonomischen Fachgebieten. ²Durch die verschiedenen Lehrverfahren, insbesondere durch die seminaristische Darbietung der Lehrinhalte und durch Projektstudien und computergestützte Unternehmenssimulationen, soll die praxisnahe Ausbildung der Studenten gefördert und das Erarbeiten von Problemlösungen im Team eingeübt werden. ³Mit Hilfe von Fallbeispielen und internationaler Organisations- und Kostenvergleiche werden länderübergreifende Fachinhalte vermittelt.
- (3) Das Studium befähigt je nach der Ausrichtung des vorausgegangenen landwirtschaftlichen Studiums zur Wahrnehmung folgender Führungsaufgaben:
 - 1. Landwirtschaftliche Unternehmen**
Leitung größerer landwirtschaftlicher Unternehmen.
 - 2. Fortbildung und Beratung**
Unternehmensberatung, Erwachsenenbildung.

3. Planung, Durchführung und Beurteilung von Agrarprojekten und Joint Ventures

Konzeption und Planung öffentlicher und privatwirtschaftlicher Projekte im Agrarbereich auf nationaler und internationaler Ebene, betriebs- und gesamtwirtschaftliche Beurteilung von Projekten, Leitung der Projektdurchführung.

4. Handel und Dienstleistungen

Nationaler und internationaler Agrarhandel, Handel mit Vieh und Fleisch, Marketing, Tätigkeiten bei Markt- und Preisberichtsstellen, Buchführungsgesellschaften, in der Steuerberatung, bei Banken und Versicherungen, Produkt- und Verkaufsberatung in der einschlägigen Industrie (Pflanzenschutz, Futtermittel, Düngemittel, Landtechnik, Ernährungsgewerbe).

5. Unternehmen der Agrarwirtschaft

Management und fachliche Führungsaufgaben in Unternehmen der agrargewerblichen Wirtschaft.

6. Agrarverwaltung

Organisation und Durchführung staatlicher Förderungsprogramme, Konzeption und Durchführung agrarpolitischer Maßnahmen, Zusammenarbeit mit ausländischen Institutionen.

7. Organisationen, Genossenschaften, Siedlungswesen

Führungskraft in internationalen Organisationen, Berufsverbänden, Genossenschaften, Siedlungsgesellschaften, Landjugendorganisationen, Geschäftsführung bei Selbsthilfeeinrichtungen.

8. Agrarforschung

Planung, Durchführung und Auswertung von Forschungsvorhaben im Bereich der empirischen Wirtschafts- und Sozialforschung für die Agrarwirtschaft sowie Auswertungen produktionstechnisch ausgerichteter Forschungsprojekte aus ökonomischer und agrarpolitischer Sicht.

§ 2

Regelstudienzeit, Aufbau des Studiums und Studienschwerpunkte

- (1) ¹Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von vier Semestern in Vollzeit mit drei theoretischen und einem praktischen Studiensemester. ²Das praktische Studiensemester wird als erstes Studiensemester geführt. ³Das Studium beginnt im Sommersemester. ⁴Es schließt mit der Masterprüfung ab.
- (2) ¹Im dritten Studiensemester werden nach Maßgabe des Studienplans vier Studienschwerpunkte geführt, von denen die Studierenden einen auswählen müssen:
- a) Studienschwerpunkt „Unternehmensberatung“ bestehend aus folgenden Modulen:
 - Modul Einzelbetriebliche Entwicklungskonzepte
 - Modul Managementberatung
 - b) Studienschwerpunkt „Agrartechnisch-ökonomische Beratung“ bestehend aus folgenden Modulen:

- Modul Einzelbetriebliche Entwicklungskonzepte
 - Modul Agrartechnische Beratung
- c) Studienschwerpunkt „Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte“ bestehend aus folgenden Modulen:
- Modul Einzelbetriebliche Entwicklungskonzepte
 - Modul Regionale Entwicklungskonzepte
- d) Studienschwerpunkt „Regionalentwicklung“ bestehend aus folgenden Modulen:
- Modul Regionale Entwicklungskonzepte
 - Modul Politik und Strategie der Regionalentwicklung

²Die Wahl der Studienschwerpunkte ist vor Beginn des dritten Studienseesters zu treffen. ³Studierende, die keine Wahl treffen, werden einem Studienschwerpunkt durch Entscheidung der Prüfungskommission zugeordnet.

- (4) Das praktische Studienseester umfasst 20 Wochen Praxiszeiten einschließlich der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen.
- (5) ¹Zusätzlich zum praktischen Studienseester umfasst das Studium ein vierwöchiges Betriebspraktikum. ²Das Betriebspraktikum kann sowohl in der vorlesungsfreien Zeit zwischen dem 2. und 3., dem 3. und 4. Studienseester oder im 4. Studienseester abgeleistet werden. ³Auf Antrag kann die Prüfungskommission genehmigen, dass anstelle des Betriebspraktikums ein Wahlpflichtmodul absolviert wird.

§ 3

Qualifikationsvoraussetzungen

Zur Aufnahme des Studiums sind folgende Qualifikationsvoraussetzungen nachzuweisen:

1. ¹Ein mit überdurchschnittlichem Erfolg abgeschlossenes grundständiges Hochschulstudium im agrarwissenschaftlichen oder einem damit verwandten Bereich. ²Ein Abschluss mit überdurchschnittlichem Erfolg liegt vor, wenn mindestens die Prüfungsgesamtnote „gut“ erzielt wurde; über Ausnahmen entscheidet die Prüfungskommission.
2. ¹Ausländische Studienbewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus ausreichende Kenntnisse in der deutschen Sprache nachzuweisen. ²Der Nachweis wird durch die Vorlage des Zeugnisses über die mit Note „gut“ bestandene Prüfung „Zertifikat Deutsch (ZD)“ oder einer äquivalenten Prüfung erbracht.

§ 4

Module, Kreditpunkte und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Das Studium besteht aus Modulen, die sich aus fachlich zusammenhängenden Lehrveranstaltungen zusammensetzen; jedem Modul ist mindestens eine Lehrveranstaltung zuzuordnen. ²Jedem Modul werden ECTS-Kreditpunkte (ECP) zugeordnet, die die Kontaktstunden und den notwendigen Gesamtaufwand der Studierenden berücksichtigen. ³Die Module können auch blockweise angeboten werden. ⁴Es sind insgesamt 120 ECP zu erwerben.

- (2) ¹Die Pflicht und Wahlpflichtmodule, die Art der Lehrveranstaltungen, ihre Semesterwochenstundenzahl, die ECP, die Prüfungsleistungen (Prüfungen und studienbegleitende Leistungsnachweise), die Notenbildung sowie weitere Bestimmungen sind in der Anlage zu dieser Satzung festgelegt. ²Die Regelungen werden für die Wahlpflichtmodule durch den Studienplan ergänzt.
- (3) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Die Module unterscheiden sich wie folgt:
1. Pflichtmodule sind für alle Studierenden des Studiengangs verbindlich.
 2. Wahlpflichtmodule werden für die Studierenden einzeln oder in Gruppen alternativ angeboten. Die Studierenden müssen unter ihnen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine bestimmte Auswahl treffen. Die gewählten Wahlpflichtmodule werden wie Pflichtmodule behandelt.
 3. ¹Wahlmodule sind Module, die für die Erreichung des Studienziels nicht verbindlich vorgeschrieben sind. ²Sie können von den Studierenden aus dem Studienangebot der Hochschule zusätzlich gewählt werden. ³Die in Wahlmodulen erworbenen ECP bleiben bei Abs. 1 Satz 4 und § 9 Abs. 1 Satz 2 unberücksichtigt.
- (4) ¹Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Studienschwerpunkte und Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. ²Es besteht auch kein Anspruch darauf, dass die zugehörigen Lehrveranstaltungen bei nicht ausreichender Teilnehmerzahl durchgeführt werden. ³Auch kann aus technischen und personellen Gründen die Anzahl der Studierenden bei einzelnen Lehrveranstaltungen begrenzt werden; die maximale Teilnehmerzahl sowie die Auswahlkriterien und das Verfahren werden in diesem Fall im Studienplan festgelegt.

§ 5 Studienplan

- (1) ¹Die zuständige Fakultät erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebotes und zur Information der Studierenden einen Studienplan, aus dem sich der Ablauf des Studiums im Einzelnen ergibt. ²Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und ist hochschulöffentlich bekannt zu machen. ³Die Bekanntmachung neuer Regelungen muss spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters erfolgen, das sie erstmals betreffen.
- (2) Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und Angaben über:
1. die Studienziele und –inhalte der einzelnen Pflicht- und Wahlpflichtmodule (Modulhandbuch);
 2. die Bezeichnung der angebotenen Studienschwerpunkte und deren Pflichtmodule sowie deren Wahlpflichtmodule;
 3. den Katalog der wählbaren fachwissenschaftlichen Wahlpflichtmodule;
 4. die Festlegung und Aufteilung der Semesterwochenstunden je Lehrveranstaltung und Studiensemester, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;
 5. die Lehrveranstaltungsart, soweit sie nicht in der Anlage zu dieser Satzung abschließend festgelegt sind;

6. die Ziele und Inhalte der Praxiszeiten und der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im praktischen Studiensemester sowie deren Form und Organisation;
7. die Ziele und Inhalte des Betriebspraktikums und dessen Form und Organisation sowie der Voraussetzungen für den Ersatz durch ein Wahlpflichtmodul;
8. nähere Bestimmungen über studienbegleitende Leistungs- und Teilnahmenachweise;
9. die Unterrichts- und Prüfungssprache in den einzelnen Modulen und Lehrveranstaltungen, soweit diese nicht deutsch ist;
10. nähere Bestimmungen über die Auswahl von fremdsprachigen Modulen, sowie
11. Regelungen nach § 4 Abs. 4 Satz 3.

§ 6

Eintritt in das zweite Studiensemester

- (1) ¹Der Eintritt in das zweite Studiensemester (1. theoretisches Studiensemester) setzt den erfolgreichen Abschluss des praktischen Studiensemesters voraus. ²Andere Praxiszeiten können bei nachgewiesener Gleichwertigkeit darauf ganz oder teilweise angerechnet werden.
- (2) ¹Bewerber, die im vorausgehenden Bachelorstudiengang ein anrechenbares Praxissemester absolviert haben, aber weniger als 210 ECP nachweisen können, müssen die fehlenden Studienleistungen nachweisen. ²Die Prüfungskommission kann im Einzelfall vorgeben, welche Module zur Erbringung der fehlenden Studienleistungen zu belegen sind. ³Sofern die fehlenden Module mehr als 15 ECP umfassen, ist ein Brückensemester abzuleisten.
- (3) ¹Ausländische Bewerber, deren Muttersprache nicht Deutsch ist, haben darüber hinaus durch den Nachweis des erfolgreichen Abschlusses der Deutschen Sprachprüfung für den Hochschulzugang (DSH) oder einer entsprechenden Prüfung ausreichende Kenntnisse der deutschen Sprache nachzuweisen. ²Auf Antrag kann die Prüfungskommission die Frist für die Vorlage des Nachweises bis in das zweite Studiensemester verlängern.

§ 7

Modulnoten und Prüfungsleistungen

- (1) ¹Die Endnote eines Moduls setzt sich aus den Noten der dem Modul gemäß der Anlage zu dieser Satzung zugeordneten Prüfungsleistungen zusammen. ²In jedem Modul ist mindestens eine Prüfungsleistung zu erbringen. ³Das Modul ist nur bestanden, wenn sämtliche dafür vorgesehenen Prüfungsleistungen mindestens mit der Note „ausreichend“ bewertet worden sind.
- (2) ¹Sind in einem Modul mehrere Prüfungsleistungen zu erbringen, errechnet sich die Modulendnote aus den Noten der einzelnen Prüfungsleistungen gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²Bei der Berechnung wird das Ergebnis auf eine Nachkommastelle abgerundet.
- (3) ¹Prüfungsleistungen sind Prüfungen und endnotenbildende studienbegleitende Leistungsnachweise. ²Studienbegleitende Leistungsnachweise sind nach den Festlegungen der Anlage zu dieser Satzung endnotenbildend oder Zulassungsvoraussetzung für Prüfungen.

³ Studienbegleitende Leistungsnachweise in der Form von Zulassungsvoraussetzungen werden vereinfacht mit dem Prädikat „mit Erfolg“ oder „ohne Erfolg“ bewertet. ⁴Die vereinfachte Bewertung gilt auch für die studienbegleitenden Leistungsnachweise der praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen in dem praktischen Studiensemester. ⁵Zulassungsvoraussetzung für die Ablegung einer Prüfungsleistung kann nach den Festlegungen der Anlage auch die erfolgreiche Ablegung eines anderen Pflicht- oder Wahlpflichtmoduls sein.

- (4) Für die Notenbewertung gilt, dass die Noten um 0,3 erniedrigt oder erhöht werden können; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind ausgeschlossen.

§ 8

Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Prüfungsgesamtnote ergibt sich aus den Endnoten der Pflicht- und Wahlpflichtmodule sowie der Note der Masterarbeit gewichtet mit den in der Anlage zu dieser Satzung festgelegten Faktoren. ²§ 7 Abs. 2 Satz 2 gilt entsprechend.
- (2) Den Modulendnoten wird im Zeugnis in einem Klammerzusatz der Notenwert mit einer Nachkommastelle angefügt; diese Notenwerte werden bei der Ermittlung der Prüfungsgesamtnote nach Absatz 1 zu Grunde gelegt.
- (3) Aufgrund der Prüfungsgesamtnote wird zusätzlich eine relative Note nach § 11 Abs. 4 der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) gebildet.

§ 9

Masterarbeit

- (1) Das Studium wird mit einer Masterarbeit abgeschlossen. Zur Masterarbeit können sich Studierende anmelden, die mindestens 45 ECP erreicht und das praktische Studiensemester erfolgreich absolviert haben. Die Themen werden von den Professoren und Professorinnen der Fakultät ausgegeben. Die Masterarbeit ist in Deutsch oder in Englisch zu erstellen.
- (2) Die Frist von der Ausgabe des Themas bis zur Abgabe der Arbeit beträgt höchstens vier Monate. Die Prüfungskommission kann auf Antrag eine angemessene Nachfrist gewähren, wenn die Bearbeitungsfrist wegen Krankheit oder anderer nicht zu vertretender Gründe nicht eingehalten werden kann; die Nachfrist soll drei Monate nicht überschreiten. Das Vorliegen eines nicht zu vertretenden Grundes ist glaubhaft zu machen. Im Krankheitsfall ist stets ein ärztliches Attest vorzulegen.
- (3) Wird die Masterarbeit an einer Partnerhochschule angefertigt, muss der Erst- oder der Zweitprüfer Professor oder Professorin an der Fachhochschule Weihenstephan sein.

§ 10

Prüfungskommission

¹Der Fakultätsrat setzt eine Prüfungskommission aus den Professoren und Professorinnen der Fakultät ein. ²Sie besteht aus dem vorsitzenden Mitglied und zwei weiteren Mitgliedern.

§ 11
Masterzeugnis

Nach bestandener Masterprüfung erhält der Studierende ein Zeugnis entsprechend dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan. Auf Antrag wird ein Masterzeugnis in englischer Sprache ausgestellt.

§ 12
Akademischer Grad und Diploma Supplement

- (1) Aufgrund des erfolgreichen Abschlusses der Masterprüfung wird der akademische Grad „Master of Business Administration“, Kurzform „MBA“, verliehen und eine Masterurkunde gemäß dem Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan ausgestellt.
- (2) Der Urkunde wird ein Diploma Supplement beigelegt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zu Grunde liegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt.

§ 13
Geltungsbereich, Inkrafttreten

- (1) Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt mit Wirkung vom 15. März 2007 in Kraft. Sie gilt für alle Studierenden, die ihr Studium im Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan nach dem Wintersemester 2006/2007 aufgenommen haben oder aufnehmen.
- (2) Diese Studien- und Prüfungsordnung gilt ferner für Studierende, die zwar vor dem Sommersemester 2007 das Studium im Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement begonnen haben, dann aber beurlaubt waren oder das Studium unterbrochen haben und bei dessen Wiederaufnahme kein dem bisherigen Lehrplan entsprechendes Studienangebot mehr vorfinden.
- (3) ¹Die Studien- und Prüfungsordnung für den Internationalen Masterstudiengang Agrarmanagement an der Fachhochschule Weihenstephan vom 6. Juni 2003 gilt für die Teilnehmer dieses Studiengangs, die vor dem Sommersemester 2007 ihr Studium aufgenommen haben, fort. ²Im Übrigen tritt sie außer Kraft.
- (4) Diese Studien- und Prüfungsordnung dient der Ausfüllung und Ergänzung der Rahmenprüfungsordnung für die Fachhochschulen (RaPO) vom 24. April 2007 (BayRS 2210-4-1-4-1-WFK) und der Allgemeinen Prüfungsordnung der Fachhochschule Weihenstephan in der jeweils geltenden Fassung.

Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang Agrarmanagement (Master of Business Administration) an der Fachhochschule Weihenstephan (SPO-MAM)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Fachhochschule Weihenstephan vom 25. Juli 2007 sowie der rechtaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Fachhochschule Weihenstephan vom 16. Oktober 2007.

Freising, den 16. Oktober 2007

Prof. Hermann Heiler
Präsident

Die Satzung wurde am 16. Oktober 2007 in der Fachhochschule Weihenstephan niedergelegt, die Niederlegung wurde am 16. Oktober 2007 durch Anschlag in der Fachhochschule bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 16. Oktober 2007.

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Agrarmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

1. Studiensemester (Praktisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
385071010	Praxiszeit	Pr	0	25	sP o. MP	60 15	LN				0	0
385071020	Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen	S, Ü	4	5								
	Summen		4	30								0

2. Studiensemester (1. Theoretisches Semester)													
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung			
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note	
385072010	Business Management	SU,Ü	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1	
385072020	Produktionsökonomisches Seminar	SU,S	5	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1	
385072030	Unternehmensführung und Controlling	SU,Ü	4	5	sP	120	TN				sP 1,0	1	
385072040	Wirtschaftsinformatik mit empirischer Sozialforschung	SU,Ü, PS	5	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1	
385072810	Wahlpflichtmodulgruppe A	SU, Ü, S	8	10	lt. Studienplan								2
	Summen		26	30								6	

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Agrarmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

3. Studiensemester (2. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
385073010	Unternehmensplanung	SU,S	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
385073020	Agrarpolitisches Seminar	SU,S	4	5	sP	120					sP 1,0	1
385073030	Strategien des Internationalen Agrarmarketings	SU,Ü, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
385073040	Wahlpflichtmodulgruppe B ¹	SU, Ü, S, PS	4	5	lt. Studienplan							1
1. Studienschwerpunkt: Unternehmensberatung												
385073110	Einzelbetriebliche Entwicklungskonzepte	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
385073120	Managementberatung	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
2. Studienschwerpunkt: Agrartechnisch-ökonomische Beratung												
385073210	Einzelbetriebliche Entwicklungskonzepte	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
385073220	Agrartechnische Beratung	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
3. Studienschwerpunkt: Landwirtschaftliche und Regionale Entwicklungskonzepte												
385073310	Einzelbetriebliche Entwicklungskonzepte	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
385073320	Regionale Entwicklungskonzepte	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
4. Studienschwerpunkt: Regionalentwicklung												
385073410	Regionale Entwicklungskonzepte	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN, StA				sP 1,0	1
385073420	Politik und Strategie der Regionalentwicklung	SU, Ü, S, PS	4	5	sP	120	TN				sP 1,0	1
Summen			24	30								6

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Agrarmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

4. Studiensemester (3. Theoretisches Semester)												
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13
Module					Prüfungsleistungen					Notenbildung		
Nr./Code	Modulbezeichnung	Art der LV, Lehrform	SWS	ECP	P Art	P Min.	P ZulVor.	eLN	T.Nr./T.Code	W. TPL	W. M-Note	W. G-Note
385074010	Projektplanung und Projektbeurteilung	SU, Ü, S	4	5	1 sP	120	TN				sP 1,0	1
385074020	Betriebspraktikum ²	Pr., SU		5				Bericht				1
386074000	Masterarbeit (Master Thesis) ⁴			15			TN				3	3
385074810	Wahlpflichtmodulgruppe C	SU, Ü, S, PS	4	5	lt. Studienplan							1
	Summen		8	30								6

Studiengang - Semester insgesamt					
Nr.	Bezeichnung	Semesterart	SWS	ECP	Divisor ³
1.	Studiensemester	praktisch	4	30	0
2.	Studiensemester	theoretisch	26	30	6
3.	Studiensemester	theoretisch	24	30	6
4.	Studiensemester	theoretisch	8	30	6
	Summen		62	120	18

¹Jeder Studierende hat mindestens eines der in englischer Sprache angebotenen Wahlpflichtmodule abzulegen; diese Voraussetzung ist auch erfüllt, wenn der Studierende das Wahlpflichtmodul "Englisch" ablegt.

² Betriebspraktikum wahlweise zwischen 2. und 3. Studiensemester, 3. und 4. Studiensemester oder im 4. Studiensemester

³ Divisor für die Bildung der Prüfungsgesamtnote

⁴ beinhaltet ein Masterseminar mit zwei Semesterwochenstunden

Anlage zur SPO für den Masterstudiengang Agrarmanagement - Übersicht über die Module und Prüfungsleistungen

Erläuterungen / Abkürzungen:

Spalte

- | | |
|----|---|
| 1 | Nummer, Code des Moduls |
| 2 | Bezeichnung, Name des Moduls; die wählbaren Module der Wahlpflichtmodulgruppen A, B und C ergeben sich aus dem Studienplan |
| 3 | Art der Lehrveranstaltungen / Lehrformen im Modul: SU=Seminaristischer Unterricht, P=Praktikum, Ü=Übung, S=Seminar, PS=Projektstudium oder Projektseminar |
| 4 | SWS = Semesterwochenstunden = Kontaktstunden = Lehrangebot |
| 5 | Creditpunkte nach ECTS, studentischer Workload, 1 ECP = 30 student. Arbeitsstunden |
| 6 | Art der Prüfung: P = Prüfung, sP=schriftliche Prüfung, mP=mündliche Prüfung |
| 7 | Dauer der Prüfung in Minuten |
| 8 | P ZuVor. = Zulassungsvoraussetzung für die Prüfung; LN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Leistungsnachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
TN = mit Erfolg abzulegender studienbegleitender Teilnahmenachweis, das Nähere wird im Studienplan festgelegt;
vereinfachte Bewertung nach § 7 Abs. 3 Satz 3; Zulassungsvoraussetzung kann auch die erfolgreiche Ablegung eines Pflicht- oder Wahlpflichtmodul sein; |
| 9 | eLN = endnotenbildender studienbegleitender Leistungsnachweise; StA=Studienarbeit, PA=Projektarbeit, Koll=Kolloquium |
| 10 | Nummer, Code der Teilleistung |
| 11 | Gewichtung (W) der Teilprüfungsleistung (TPL), z.B. der einzelnen StA bei mehreren Studienarbeiten |
| 12 | Gewichtung (W) für Bildung der Modulendnote (M-Note) |
| 13 | Gewichtung (W) der Modulendnote für Bildung der Prüfungs-Gesamtnote (G-Note; bei 5 ECP-Modul: Wert 1) |